

Plangenehmigung

des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan [Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)] für das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz „Osterfeld“

**Verfahrensnummer 611-46 BLK 029
im Landkreis Burgenlandkreis**

1. Plangenehmigung

1.1

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Osterfeld erarbeitete Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren „Osterfeld“ genehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die folgenden in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

- a) Wegebaumaßnahme mit den Maßnahmennummer W 01, W 02, W 03, W 04, W 05, W 06, W 07, W 09, W 10, W 11
- b) Landschaftsgestaltende Maßnahme
L 01, L 02, L 03, L 04, L 05, L 06, L 08, L 09, L10, L11, L 12, L 13 L 14, L 15, L 16,
L 17, L 18, L19, L 20, L 22,
- c) Gewässer einschließlich Bauwerke G 01, G 04, G 05, G 08, G 09, G 10, G 12, G 13,
G 14, G 15, G 16, G 17, G 18, G 19, G 20, G 21, G 22, G 23, G 24, G 25, G 26, G 27,
G 28, G 29, G 30, G 32, G 33
- d) Rückbau
R 01, R 02

1.2

Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als nicht der Plangenehmigung unterliegend mit Großbuchstaben gekennzeichneten Anlagen.

1.3

Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

Für folgende Baumaßnahmen am und im Gewässer werden wasserrechtliche Genehmigungen erteilt:

1.3.1.1 Maßnahme-Nr. W 05 Durchlass

Reg.-Nr.: 15084375/0279/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Goldschau |
| Gewässer | Haardorfer Graben |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 703 077 Nordwert 5 661 331 |

1.3.1.2 Maßnahme-Nr. W 05 Durchlass

Reg.-Nr.: 15084375/0280/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Goldschau |
| Gewässer | Nebengraben C vom Haardorfer Graben |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 7703032 Nordwert 5 661 288 |

1.3.1.3 Maßnahme-Nr. W 04 Durchlass

Reg.-Nr.: 15084335/0281/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Pauscha |
| Gewässer | Graben Teich Pauscha |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 703 928 Nordwert 5 662 616 |

1.3.1.4 Maßnahme-Nr. W 04 Durchlass

Reg.-Nr.: 15084335/0282/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Pauscha |
| Gewässer | Graben Teich Pauscha |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 703 840 Nordwert 5 662 486 |

1.3.1.5 Maßnahme-Nr. G 16 Durchlass DN 500

Reg.-Nr.: 15084335/0283/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Pauscha |
| Gewässer | Graben Feldweg Pauscha |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 187 Nordwert 5 662 961 |

1.3.1.6 Maßnahme-Nr. G 18 Durchlass DN 400

Reg.-Nr.: 15084375/0284/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|---|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Nebengraben Große Wiesenmühle Osterfeld |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 580 Nordwert 5 663 356 |

1.3.1.7 Maßnahme-Nr. G 18 Durchlass

Reg.-Nr.: 15084375/0285/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|---|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Nebengraben Große Wiesenmühle Osterfeld |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 574 Nordwert 5 663 392 |

1.3.1.8 Maßnahme-Nr.: G 22 Durchlass DN 500

Reg.-Nr.: 15084375/0286/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 652 Nordwert 5 663 265 |

1.3.1.9 Maßnahme-Nr.: G 23 Durchlass DN 300 westlich

Reg.-Nr.: 15084375/0287/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße Zufluss zum RRB |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 304 Nordwert 5 661 868 |

1.3.1.10 Maßnahme-Nr.: G 23 Durchlass DN 300 westlich

Reg.-Nr.: 15084375/0288/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße Zufluss zum RRB |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 343 Nordwert 5 661 906 |

1.3.1.11 Maßnahme-Nr.: G 23 Durchlass DN 300 westlich

Reg.-Nr.: 15084375/0289/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße Zufluss zum RRB |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 369 Nordwert 5 661 933 |

1.3.1.12 Maßnahme-Nr.: G 23 Durchlass DN 300 östlich

Reg.-Nr.: 15084375/0290/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße Zufluss zum RRB |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 715 Nordwert 5 662 251 |

1.3.1.13 Maßnahme-Nr.: G 23 Durchlass DN 400 östlich

Reg.-Nr.: 15084375/0291/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße Zufluss zum RRB |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 737 Nordwert 5 662 267 |

1.1.3.14 Maßnahme-Nr.: G 23 Durchlass DN 600 östlich

Reg.-Nr.: 15084375/0292/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße Zufluss zum RRB |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 772 Nordwert 5 662 286 |

1.3.1.15 Maßnahme-Nr.: G 24 Durchlass 2 x DN 700

Reg.-Nr.: 15084375/0293/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 744 Nordwert 5 662 294 |

1.3.1.16 Maßnahme-Nr.: G 24 Durchlass 2 x DN 700

Reg.-Nr.: 15084375/0294/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Graben Bahnhofstraße |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 791 Nordwert 5 662 322 |

1.3.1.17 Maßnahme-Nr.: G 28 Durchlass DN 800

Reg.-Nr.: 15084375/0295/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Schleinitz |
| Gewässer | Vorflutgraben zum Moschelbach |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 706 655 Nordwert 5 662 760 |

1.3.1.18 Maßnahme-Nr.: G 30 Auspflasterung Bachbett, Böschungsbefestigung mit Wasserbaupflaster und Errichtung Prallmauer

Reg.-Nr.: 15084013/0296/20

Örtliche Lage:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Osterfeld |
| Gewässer | Steinbach |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 704 661 Nordwert 5 663 129 |

1.3.2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Für die Einleitungen von Niederschlagswasser werden folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt:

1.3.2.1 Maßnahme-Nr.: G 12 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Teich in Pauscha in den Steinbach

Die Erlaubnis der Gewässerbenutzung wird hiermit der

Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

unter der Reg.-Nr.:

572/1453/20
15084335/0297/20

erteilt.

Art der Gewässerbenutzung:

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über einen Kanal DN 250 vom Teich in Pauscha in den Steinbach.

Zweck der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von gesammeltem Niederschlagswasser, welches in der südlichen Feldflur anfällt.

Umfang der Gewässerbenutzung:

maximale Einleitmenge: 30 l/s

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

| | |
|--------------------------------|---|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Pauscha |
| Wassereinzugsgebiet | 5652, Flussgebiet 2673 Wethau von der Quelle bis Saale |
| Oberflächenwasserkörper | SAL05OW13-00 Wethau von Quelle bis Mündung in die Saale |
| Einleitgewässer | Steinbach |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 703 886 Nordwert 5 662 987 |

1.3.2.2 Maßnahme-Nr.: G 14 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Rückhaltebereich in Pauscha in den Graben Teich Pauscha

Die Erlaubnis der Gewässerbenutzung wird hiermit der

Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

unter der Reg.-Nr.:

572/1454/20
15084335/0298/20

erteilt.

Art der Gewässerbenutzung:

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über einen Kanal DN 250 in Pauscha in den Graben Teich Pauscha.

Zweck der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von gesammeltem Niederschlagswasser, welches in der südlichen Feldflur anfällt.

Umfang der Gewässerbenutzung:

maximale Einleitmenge: 15 l/s

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

| | |
|--------------------------------|---|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Pauscha |
| Wassereinzugsgebiet | 5652, Flussgebiet 2673 Wethau von der Quelle bis Saale |
| Oberflächenwasserkörper | SAL05OW13-00 Wethau von Quelle bis Mündung in die Saale |
| Einleitgewässer | Graben Teich Pauscha |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 703 870 Nordwert 5 662 525 |

1.3.2.3 Maßnahme-Nr.: G 15 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Rückhaltebereich in Pauscha in den Graben Teich Pauscha

Die Erlaubnis der Gewässerbenutzung wird hiermit der

Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

unter der Reg.-Nr.:

572/1455/20
15084335/0299/20

erteilt.

Art der Gewässerbenutzung:

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser über einen Kanal DN 250 in Pauscha in den Graben Teich Pauscha.

Zweck der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von gesammeltem Niederschlagswasser, welches in der südlichen Feldflur anfällt.

Umfang der Gewässerbenutzung:

Maximale Einleitmenge: 15 l/s

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

| | |
|--------------------------------|---|
| Landkreis | Burgenlandkreis |
| Stadt / Gemeinde | Verbandsgemeinde Wethautal |
| Örtlichkeit | Pauscha |
| Wassereinzugsgebiet | 5652, Flussgebiet 2673 Wethau von der Quelle bis Saale |
| Oberflächenwasserkörper | SAL05OW13-00 Wethau von Quelle bis Mündung in die Saale |
| Einleitgewässer | Graben Teich Pauscha |
| Koordinatensystem | ETRS89/UTM Zone 32 N |
| | Ostwert 703 931 Nordwert 5 662 641 |

1.4

Die Plangenehmigung ergeht auf der Grundlage der mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten erfolgten Abstimmungen, Erörterungen und Anhörungen. Diese sind im Abschnitt Stellungnahmen im Plan nach § 41 FlurbG dokumentiert.

2. Planunterlagen

Der genehmigte Plan nach § 41 FlurbG umfasst folgende Unterlagen:

2.1 Erläuterungsbericht Teil (A) zum Wege- und Gewässerplan für das „Flurbereinigungsverfahren Osterfeld“

2.2 Karte zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 5.000 Teil (B)

2.3 Maßnahmenbeschreibungen der Maßnahmen

W01, W 02, W 03, W 04, W 05, W 06, W 07, W 09, W 10, W 11, G 01, G 04, G 05, G 08, G 09, G 10, G 12, G 13, G 14, G 15, G 16, G 17, G 18, G 19, G 20, G 21, G 22, G 23, G 24, G 25, G 26, G 27, G 28, G 29, G 30, G 32, G 33, L 01, L 02, L 03, L 04, L 05, L 06, L 08, L 09, L10, L11, L 12, L 13 L 14, L 15, L 16, L 17, L 18, L19, L 20, L 22, R 01, R 02,

und Regelquerschnitte/hydraulische Berechnungen Teil (C)

2.4 Nachweise über die Anwendung der Eingriffsregelung/Bilanzierung/Vorprüfungen Teil (D)

2.5 Nachweis der Herstellung des Einvernehmens mit den Beteiligten, Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlicher Berufsvertretung Teil (E)

2.6 Kosten- und Finanzierungsplan Teil (F) (nachrichtlich, nicht Bestandteil der Genehmigung)

3. Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen

Bei der Ausführung der Maßnahmen zum Plan nach § 41 FlurbG sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.1. Planungen der Städte und Gemeinden

Die Maßnahmen haben teilweise die Errichtung bzw. Änderung von baulichen Anlagen (einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs) zum Inhalt, so dass es sich um Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB handelt, deren Zulässigkeit auf der Grundlage der §§ 30- 37 BauGB zu beurteilen ist.

Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

Die Festsetzungen des im Verfahrensgebiet einbezogenen, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Teufelsstein Waldau“ der Stadt Osterfeld stehen den Maßnahmen nicht entgegen. Für die in das Verfahren hinzugezogenen Teile der Stadt Osterfeld und der Gemeinde Meineh liegen wirksame Flächennutzungspläne (ehemalige Gemeinden Goldschau, Waldau, Unterkaka und Osterfeld) als Teilpläne des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal vor.

Für Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beachtlich.

Bezugnehmend auf die hergerichteten Planungsu nterlagen ist bezüglich der Umsetzung der im Wege- und Gewässerplan dargestellten Maßnahmen zu beachten, dass diese teilweise der Genehmigungspflicht nach § 58 in Verbindung mit § 60 BauO unterliegen können. Dies ist zu prüfen.

3.2 Naturschutz

Alle Wege- bzw. Gewässerbaumaßnahmen und Landschaftsmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.3.1 Die wasserrechtlichen Genehmigungen werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1 Die Ausführungsplanungen sind der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die Planungsunterlagen müssen folgendes enthalten: Baubeschreibung, Übersichtslageplan, Detailplan mit Flurstücksbezeichnungen, Bauwerkspläne, Gewässerprofile, gegebenenfalls Angaben zu notwendigen Wasserhaltungen.

2 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ anzuzeigen. Es ist eine Bauanlaufberatung und eine Bauabnahme mit der unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ durchzuführen.

3 Einschränkungen des Abflussprofils, provisorische Verlegungen oder Verrohrungen des Wasserlaufes und sonstige, das Abflussgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen während der Errichtung der Durchlässe und der Prallmauer sind der unteren Wasserbehörde zur Entscheidung anzuzeigen.

4 Während der Bauzeit ist die ständige Beräumung und Entsorgung von Treib- und Schwemmgut an den bauzeitlich bedingten Einbauten im Gewässer zu gewährleisten. Im Bereich der Gewässer muss der Abfluss im Zusammenhang mit Starkniederschlägen gesichert bleiben. Der Genehmigungsinhaber ist für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand aller im Rahmen der Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen.

5 Die Bestandspläne sind nach Lage und Höhe auf der Grundlage des amtlichen Bezugssystems (ETRS89/UTM Zone 32 N) in Lage- und Schnittplänen zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung der Maßnahmen zu übergeben.

6 Auflagenvorbehalt

Unbeschadet der bereits erhobenen Nebenbestimmungen behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen vor.

3.3.2

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.3.2.1 Anzeigepflicht

Festgestellte Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

3.3.2.2 Eigenüberwachung

Durch die Inhaberin der Erlaubnisse sind die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und die Einleitstellen an den Gewässern halbjährlich auf Anlandungen und Ablagerungen zu kontrollieren.

Die Freihaltung des Abflussprofils im Bereich der Einleitungsbauwerke von abflusshemmendem Schwemm- und Treibgut einschließlich Eis, obliegt dem Inhaber der Erlaubnisse. Nach jedem Starkniederschlagsereignis hat eine zusätzliche Kontrolle zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name und Funktion des ausführenden Personals
- Ergebnis der Eigenüberwachung
- Ergebnisse der ausgeführten Funktions- und Zustandskontrollen
- Aufzeichnung über Reparaturarbeiten
- Besondere Vorkommnisse (Störungen)
- Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Wasserbehörde bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.3.2.3. Einleitstellen in die Gewässer

Die Unterhaltung der Bauwerke obliegt dem Eigentümer der Bauwerke. Schäden an den Bauwerken und den Einleitungsbauwerken und durch die Bauwerke oder die Einleitungen entstandene Schäden an den Gewässern sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.

3.4. Forstbehörde

Die beabsichtigte Maßnahme G 16, „Gewässer“ östlich von Pauscha, verläuft unmittelbar am Waldrand entlang bzw. ein Teil wird in der Maßnahmebeschreibung im Bestand als Wald und als Eingriff beschrieben. Die Maßnahmen G 16 und L 03 ist in der Ausführungsplanung mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

Dadurch wird es erforderlich sein, Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Dies bedarf, vor der Umsetzung, der Genehmigung durch die untere Forstbehörde und es wird notwendig ein geeignete Ersatzaufforstung mit herkunftsgesicherten Baumarten, deren Verteilung und Bestockungsdichte den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entspricht, durchzuführen (§ 8 Abs. 1 und 3 Landeswaldgesetz S-A)

3.5. Katastrophenschutz und Brandschutz

Die Überprüfung der betreffenden Flächen anhand der hier zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse hat ergeben, dass kleine und große Teilflächen innerhalb des Verfahrensgebietes als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen sind.

Sollten künftig Baumaßnahmen bzw. andere erdeingreifende Maßnahmen in diesen Bereichen geplant sein sind vor dem Beginn solcher Arbeiten entsprechende Einzelanfragen zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:

1. Angaben zu der prüfenden Fläche

- Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer),
- Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene (s) Flurstück(e),
- Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke),
- Informationen zum Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, ...usw., bei Trassen z.B. Leitungen Straßen ... - Angabe der Trassenbreite, geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdeingriffs, soweit bekannt, Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt)

2. Arbeitskarten

Übersichtskarten (Topographische Karte, Stadtplan o.ä. im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens)

Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung des(r) Flurstücks(e) des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist - 2-fach !)

Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg unter Angabe des Aktenzeichens LR/30.32.4 .2.12322511- 100/18 zu stellen.

Sollten sich im Rahmen der Antragstellung Veränderungen zu den Bauvorhaben, die eventuelle Flächenänderungen oder terminliche Verschiebungen nach sich ziehen, ergeben, bitten wir dies rechtzeitig beim Rechts- und Ordnungsamt anzuzeigen.

Für den als nicht belastet ausgewiesenen Baubereich besteht nach hiesigen Erkenntnissen kein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfmitteln. Es wird jedoch vorsorglich daraufhin gewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal, insbesondere die betroffenen Ortsfeuerwehren sind in die weitere Planung einzubinden, da diese Feuerwehren die örtlichen Lagen aus zurückliegenden Einsätzen (Beseitigung von Unwetterschäden) einschätzen können. Bei der Gestaltung der Bäche sind die Belange der Löschwasserversorgung zu berücksichtigen. Auch hier ist eine enge Abstimmung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren notwendig.

3.6 Archäologie und Denkmalschutz

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen Anhalt (LDA) durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Hierzu wird auf die Mustervereinbarung zwischen dem Verband der Teilnehmergeinschaft und dem Denkmalfachamt verwiesen.

Sollten innerhalb der baubegleitenden Dokumentation Funde festgestellt werden, ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ausreichend Zeit zu gewähren, um die notwendige Dokumentation durchzuführen.

Kostenträger ist der Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat mit der Denkmalfachbehörde eine Vereinbarung über die Art und den Umfang der Dokumentation und die Kostenübernahme abzuschließen.

3.7 Straßenverkehr

Zu den Einzelmaßnahmen, die die öffentlichen Verkehrswege berühren, insbesondere für den Aus- und Umbau von Wegeeinmündungen an klassifizierten Straßen ist der jeweilige Straßenbaulastträger im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.

Die technische Gestaltung der Durchlässe sind auf Grundlage der Planungsunterlagen mit dem Baulastträger einvernehmlich abzustimmen.

Baumaßnahmen, die den öffentlichen Verkehrsraum berühren, sind vor Baubeginn bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die erforderlichen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 und 3 STVO zu beantragen.

Für eine Beschilderung des Wegenetzes ist vor Baubeginn ein Beschilderungsplan für verkehrsrechtliche Anordnungen vorzulegen.

3.8 Vermessungsmarken

Im Flurbereinigungsgebiet Osterfeld befinden sich Lage- und Höhenfestpunkten der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach § 5 und § 22 VermGeoG LSA gesetzlich geschützt.

Nach § 5 und § 22 VermGeoG LSA handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Der Vorhabensträger hat die Unversertheit der Vermessungsmarken abzusichern. In die Ausschreibungsunterlagen ist daher aufzunehmen, dass der Für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Fall der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung (E-Mail: Nachweis. FFP@sachsen-anhalt.de).

Es wird auf den Geodätischen Grundnetzpunkt (GGP) 4937-0- 57900 mit den dazugehörigen Höhensicherungen 4937-9-57991 und 4937- 9-57992 hingewiesen, welche sich entlang der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pauscha und Haardorf befinden. Der GGP mit seinen Höhensicherungen steht unter besonderem Schutz nach VermGeoG LSA (Schutzfläche von 30 m Radius).

3.9 Bodenschutz- und Abfallbehörde

Die dauerhaft und regelmäßige Beräumung und Entsorgung von großen Mengen an Sedimenten aus den Gräben und Rückhaltebecken ist durch den Unterhaltungspflichtigen abzusichern. Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bei der Verwertung der Schlämmsmassen sind zu beachten.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist für alle Gewässerbaumaßnahmen und Landschaftsmaßnahmen die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren und bei Bedarf die Planungsunterlagen bereitzustellen.

3.10 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Die Maßnahme G 29 befindet sich zum Teil im Einwirkungsbereich der ehemaligen Braunkohlengrube S. Nr. 111 bei Waldau (s. Stellungnahme vom 16.11.2015). Bei baulichen Veränderungen im vom Altbergbau betroffenen Gebiet wird das Einholen einer konkreten bergbaulichen Stellungnahme empfohlen.

Bei dem in dieser Maßnahme geplanten Entwässerungsgraben/Verdunstungsgraben ist zu gewährleisten, das Niederschlagswasser nicht unkontrolliert in den Untergrund versickern zu lassen, da es eine Initiationswirkung für Tagesbrüche hervorrufen kann.

Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212187), Frau Huch (0345 - 5212 226)

3.11 Ver -und Entsorgung

Bei Bau - und Pflanzmaßnahmen im Schutzbereich von Gas-, Abwasser, Wasser- und Elektroanlagen sowie sonstiger Ver -und Entsorgungsanlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen sind diese vor Ausführung mit dem zuständigen Betreiber einvernehmlich abzustimmen. Zu den Versorgungsleitungen sind festgelegte Abstände –entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Regelwerke – zu beachten und einzuhalten.

3.11.1 Mitnetz

Für MS-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von 1-5,0 m (jeweils 1,5 m zu beiden Seiten der Leitungssachse)

Für NS-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von 6,0 m (jeweils 3,0 m zu beiden Seiten der Leitungssachse).

Innerhalb der Schutzstreifens von Freileitungen dürfen nur Schacht- und Hebegeräte mit einer maximalen Auslegerhöhe von 4 m über GOK eingesetzt werden.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Im Schutzstreifen von Freileitungen dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine Pflanzmaßnahmen von Bäumen und hochstämmigen Gehölzen zulässig sind.

Das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken oder Sträucher im Bereich der Schutzstreifen kann auf Antrag durch MITNETZ STROM genehmigt werden.

Die Zugänglichkeit der Anlage muss, auch mit technischem Gerät, dauerhaft möglich sein. Eine Endwuchshöhe von 3,0 m darf nicht überschritten werden. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch mit Erreichen ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen. In der Nähe dieser Bereiche sollte eher das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken oder Sträucher erfolgen.

Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 Metern (d. h. 2,0 Meter zu beiden Seiten der Trasse).

Unterirdische Versorgungsanlagen/ Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten.

Für Schäden an unterirdischen Versorgungsanlagen, welche durch nicht sachgerechte und nicht mit dem Eigentümer der Versorgungsanlage abgestimmte Anpflanzungen von Gehölzen entstehen, haftet der Verursacher.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Ungenauere Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind durch Suchschachtung vor Ort bzw. mittels Suchgerät mit unserem zuständigen Servicecenter zu klären.

Generell bitten wir Sie, ihre Planung an die vorhandener Anlagen der envia M so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen.

Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM,
Standort Naumburg,
Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der envia M (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet -Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-service/plan-schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt

3.11.2 AZV - Naumburg

In Verbindung mit den weitergehenden Planungen und letztendlich mit der eigentlichen baulichen Umsetzung bitten wir den Bestand an öffentlichen Abwasseranlagen in Teilen der Maßnahmenbereiche zu beachten, so u.a. der zwischenzeitlich fertiggestellte zentrale

Schmutzwasser-Verbindungssammler von der Kläranlage Weickelsdorf zur Kläranlage Naumburg. Das Flurbereinigungsgebiet betreffend, verläuft diese zentrale Entwässerungsleitung von Weickelsdorf kommend im Bereich der alten Bahntrasse, mit Weiterverlauf durch die Osterfelder Bahnhofstraße, die Bachstraße zur Naumburger Straße, durch die Ortslage Pauscha und auf der straßenbegleitenden Wiesenfläche entlang der L 200 bis Löbitz. Berührungspunkte sind u.a. in der Bahnhofstraße in Osterfeld Kanalbau in der Ortslage Pauscha (geplanter Kanalbau) und südöstlich von Löbitz (Rückhaltung) zu erwarten. Weitergehend sind seitens des Abwasserzweckverbandes Naumburg gemäß dem derzeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzept in den nächsten Jahren weitere zentrale Erschließungsmaßnahmen in der Stadt Osterfeld, in den Ortslagen Haardorf (derzeit bereits im Gange), Waldau, Goldschau, Pauscha und Löbitz vorgesehen. Einhergehend mit der Konzipierung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden hier im Regelfall auch die Gegebenheiten der öffentlichen Regenwasserentsorgung zu betrachten sein. Dabei sollten die Einzugsbereiche möglichst auf die Ortslagen beschränkt werden.

Gemäß der eingereichten Planungsunterlagen gehen wir bei den angedachten Kanalbaumaßnahmen im Bereich Bahnhofstraße, Osterfeld und in der Ortslage Pauscha davon aus, dass die hier herzustellenden Kanalstränge ausschließlich der Ableitung des in den betrachteten Außenbereichen anfallenden Niederschlagswassers, nicht jedoch der Einzugsgebiete innerhalb der Ortschaften dienen sollen, d.h., dass die eigentlichen Ortsentwässerungen-Niederschlagswasser, Grundstücks- und Straßenentwässerung, wie jetzt, auch zukünftig über (gegebenenfalls noch zu planende) separate Regenwasserkanäle innerhalb der Ortschaften zu realisieren wären. Im Zusammenhang hiermit bitten wir, die öffentlichen Verkehrsräume effizient zu nutzen, sprich entsprechend der Möglichkeiten ausreichend Baufreiheit für erforderliche, spätere Kanalbaumaßnahmen, Schmutz- und Regenwasser, sowohl lage-, als auch höhenmäßig zu belassen. Sofern umsetzbar, sind wir an einer Koordinierung anstehender Baumaßnahmen interessiert. Dahingehend bitten wir um Benennung einer zeitlichen Schiene zu den angedachten Kanalbaumaßnahmen und grundlegende Abstimmung zwischen der Gemeinde, als zukünftiger Anlageneigentümer und -betreiber und dem Abwasserzweckverband Naumburg.

Der Maßnahmenkatalog für Schleinitz sieht u.a. die regulierte Ableitung von Oberflächenwasser über die vorhandene Ortsentwässerung, den Regenwasserkanal in der Brunnenstraße, vor. Den Unterlagen war dabei nicht zu entnehmen, inwieweit hier die hydraulische Leistungsfähigkeit des zu nutzenden Kanalabschnitts betrachtet wurde.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Regulierung und geordnete Ableitung des südlich von Schleinitz anfallenden Oberflächenwassers mit Einleitung über eine Grabenanlage und die Ortsentwässerung zu keiner Mengenmehrung im Regenwasserkanal und damit zu einer Zuspitzung der Entwässerungssituation im betreffenden Kanalstrang kommt. Ein Nachweis muß geführt werden.

Für später anstehende einzelne bautechnische Maßnahmen, aber auch im Zusammenhang mit der Flurbereinigung, sind durch die jeweiligen Unternehmen die entsprechenden Planauskünfte bezüglich vorhandener öffentlicher Abwasseranlagen einzuholen.

Sind in Verbindung mit dem durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren Eigentums- und Nutzungsänderungen an Flurstücken geplant, auf denen öffentliche Abwasseranlagen vorhanden sind, so ist der Eigentumsübergang öffentlicher Flächen an privat oder der Wegfall der Nutzungsart als Verkehrsfläche, ist der Abwasserzweckverband hierüber zu unterrichten. In diesem Fall wäre der vorhandene Leitungsbestand entsprechend im Grundbuch zu sichern. Gleiches gilt für eventuell erforderliche Umschreibungen bereits eingetragener Leitungsrechte / Dienstbarkeiten bei Änderungen an bzw. Neuordnung von Flurstücken.

4. Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Hinweisen

4.1. Planungen der Städte und Gemeinden

Es gab keine weiteren Hinweise.

4.2 Naturschutz

Es gab keine weiteren Hinweise.

4.3 Wasserbau/Gewässerunterhaltung

Hinweise zu Einzelmaßnahmen

G01 = Die Kleine Lippertitz ist ein Gewässer II. Ordnung.

L02 -Es ist zu regeln, wer die Drosselklappe unterhält bzw. anfallende Erdmassen nach Regenerereignissen von der Verwaltung entfernt.

G16=Graben Feldweg Pauscha ist bereitsein Gewässer II. Ordnung. Für die Erneuerung des Durchlasses ist die Ausführungsplanung (s. o.) vorzulegen.

G19 = Der Graben ist als Gewässer II. Ordnung unter der Bezeichnung Graben Wiesenmühle bereits in der Unterhaltungslast des UHV.

G20 = Mit der Wiederherstellung des Teiches wird wieder ein Gewässer II. Ordnung geschaffen. Dieser ist vom Grundstückseigentümer und nicht vom UHV zu unterhalten, da hier kein Wasserabfluss sicherzustellen ist.

G22 =Zur Sicherung des„ Wartungskorridors" am neuen Gewässer II. Ordnung ist dieser auch, z. Bsp. mit Findlingen, vor dem Umackern zu sichern.

G23 = Der bestehende Straßenseitengraben soll ein Gewässer II. Ordnung werden. Die Ausführungsplanung hierfür ist ebenfalls der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

G25 und G26 Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung des Niederschlagswasser aus beiden Regenrückhaltebecken (RRB) wurden bereits angepasst bzw. ein neues Wasserrecht erteilt.

G27, G28 und G29 = Um den Versickerungsgraben gegebenenfalls beräumen zu können, sollte die Anpflanzungen L11, L12 bzw. L17entsprechend geplant werden.

4.4. Forstbehörde

Es gab keine weiteren Hinweise.

4.5 Katastrophen und Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Sollten im Zuge der Bauarbeiten oder Erdeingriffen Kampfmittel gefunden werden, so sind nach § 2 Abs. 1 der KampfM- GAVO die Arbeiten einzustellen, die Fundstelle zu sichern und der Landkreis , Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Burgenlandkreis) oder der nächsten Polizeidienststelle zu informieren.

4.6 Archäologie und Denkmalschutz

Die bauausführenden Betriebe sind vor Bauausführung auf die Melde- und Erhaltungspflicht bei unerwartet auftretenden archäologischen Funden hinzuweisen. Im Falle unerwarteter Funde, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese zu erhalten und unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA). Die Maßnahmen dieser Plangenehmigung sind unter Beachtung des § 14 DSchG LSA auszuführen.

4.7 Straßenverkehr

Es gab keine weiteren Hinweise.

4.8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Im Verfahrensgebiet sind mehrere Festpunkteinrichtungen (Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt). Diese Festpunkte sind gesetzlich nach dem VermGeoG LSA § 5 gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen die Gefährdung dieser Festpunkte absehbar werden, ist das Fachdezernat Grundlagenvermessung beim LVermGeo rechtzeitig zu informieren.

4.9 Bodenschutz- und Abfallbehörde

Gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG LSA) sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen. Die Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wieder herzustellen.

4.10 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Es gibt keine weiteren Hinweise.

4.11 Ver- und Entsorgung:

Es gab keine weiteren Hinweise.

4.12 Allgemeine Bestimmungen

Bei der Ausführung der im Plan nach §§ 41 Flurbereinigungsgesetz dargestellten und beschriebenen Maßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

5. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft den Plan nach §41 FlurbG aufgestellt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die landwirtschaftliche Berufsvertretungen wurden angehört und haben ihr Einverständnis zum Plan nach § 41 FlurbG erklärt.

Den Vereinen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 56 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt jetzt Vereinigungen nach § 3 UmwRG wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unter Beachtung der Punkte 3. und 4. dieser Genehmigung besteht Einvernehmen zu diesem Plan nach § 41 FlurbG.

Die Nebenbestimmungen werden folgendermaßen begründet:

Naturschutz

Gemäß §18 .I Ziffer I NatSchG LSA handelt es sich bei der Umsetzung des Flurbereinigungsverfahrens um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Der Eingriffstatbestand ergibt sich insbesondere aus der Herstellung, Erweiterung oder Änderung von baulichen Anlagen und der damit verbundenen Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Entsprechend § 20 Abs. 2 NatSchG LSA ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 20 Abs. 2 NatSchG LSA unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder sonstiger Weise zu kompensieren. Die Auflagen dienen der Durchsetzung der Eingriffsregelung gemäß §§ 18 bis 23 NatSchG LSA, insbesondere der Kompensation der Eingriffswirkung bzw. zur Kontrolle über die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Wasserrechtliche Genehmigung

Gemäß § 36 Satz 1 WHG sind Anlagen an oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 36 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 WG LSA bedürfen die Herstellung und wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne von § 36 WHG der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung darf gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 WG LSA nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auf die der

Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 WG LSA).

Die beantragten Genehmigungen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beifügung von Auflagen (s. o. unter Nr. 2.1 bis 2.6) erteilt werden. Die Umsetzung der Vorhaben lässt bei Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 Abs. 1 WHG) keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten. Auch wird die Gewässerunterhaltung durch die Vorhaben nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Letztlich haben die Vorhaben weder Auswirkungen auf der Schifffahrt dienende Häfen noch berührt es Belange der Fischerei.

Die Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Die erteilten Auflagen sind zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses und zur Verhinderung von Schäden im Gewässerbereich notwendig.
Eine Auflagen freie Genehmigung würde nicht sicherstellen, dass die Gewässer sowie die Ufer- und Randbereiche von der beantragten Baumaßnahme unbeeinträchtigt bleiben.

Zu 1 Die Auflage ist notwendig, da die Sachentscheidung der Behörde auf der Grundlage der Genehmigungsplanung erfolgt. Zur Überprüfung ist die Ausführungsplanung vorzulegen, um mögliche Gefährdungen der Gewässer und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses auszuschließen.

Zu 2 Die Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es entsprechend § 100 WHG, den Zustand der Gewässer zu überwachen.

Zu 3 und 4 Durch die Baumaßnahme darf keine wesentliche Einschränkung des Gewässerabflusses erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden

Der Eigentümer der Ufersicherung trägt die Verantwortung für alle Schäden, die sich aus der Errichtung dieser ergeben sollten.

Zu 5 Die Auflage begründet sich mit § 101 Abs. 1 WHG. Die Bestandsunterlagen dienen der ständigen Aktualisierung der Gewässerdokumentation.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer und damit auch das Einleiten von Niederschlagswasser, welches im Bereich der südlichen Feldflur in Pauscha anfällt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind
oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungs-
ermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Versagungsgründe des § 12 WHG

Laut der Definition nach § 3 Nr. 10 WHG sind schädliche Gewässerveränderungen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem Niederschlagswasser von der südlichen Feldflur in Pauscha handelt es sich um das in einer Kanalisation gesammelte Niederschlagswasser welches aus dem Bereich der Feldflur abfließt. Es handelt sich nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG um Abwasser im Sinne des WHG.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG können durch Rechtsverordnungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die nach Abs. 1 Nr. 1 dem Stand der Technik entsprechen. Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer wurden in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG bislang nicht festgelegt.

Zu 1. Die Notwendigkeit einer Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers wurde auf der Basis des Merkblattes DWA-M 153 für die Einleitstellen überprüft.

Zu 2. Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird zusätzlich die Berücksichtigung der Anforderungen an die Gewässereigenschaften gefordert. Insgesamt ist dabei zu prüfen, ob die beantragte Erlaubnis mit dem Wohl der Allgemeinheit und den berechtigten Interesse Einzelner vereinbar sind.

Das anfallende Niederschlagswasser fällt im Bereich der südlichen Feldflur in Pauscha an. Das natürliche Niederschlagswasser wird in seinen Eigenschaften nicht wesentlich geändert. Die Niederschlagseinleitungen sind damit mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Zu 3. Im Erlaubnisverfahren wurde glaubhaft gemacht, dass die Abwasseranlagen so betrieben werden, dass Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den a.a.R.d.T. möglich ist. Es wird gewährleistet, dass die Abwassereinleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sind.

Im vorliegenden Fall sind damit die in § 57 Abs. 1 WHG geforderten Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung erfüllt.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass hinsichtlich der oberirdischen Gewässer keine bzw. keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten sind, so dass die Erlaubnisse auch nicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen sind.

Weiterhin sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Erlaubnisse zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Diesbezüglich sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersichtlich, gegen die die Vorhaben verstoßen könnten.

Die Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG sind nicht gegeben. Somit steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG die Erteilung der Erlaubnisse im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Genehmigungsbehörde.

Das anfallende Niederschlagswasser fällt im Bereich der südlichen Feldflur in Pauscha an. Mit den Einleitungen des Niederschlagswassers in den Graben Teich Pauscha und in den Steinbach ist nicht mit einer Verschlechterung des Gewässerzustandes zu rechnen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Mit der fast direkten Ableitung des Niederschlagswassers in den örtlichen Vorfluter wird dem Grundsatz gemäß § 55 Abs. 2 WHG entsprochen. Wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen.

Die getroffenen Erlaubnisentscheidungen steht insbesondere im Einklang mit den Vorschriften über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§§ 55 WHG), mit den in § 27 WHG normierten Bewirtschaftungszielen (Verschlechterungsverbot, Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot) und der Wasserrahmenrichtlinie. Im Übrigen sind Alternativen zur anderweitigen Ableitung oder Verwertung des Niederschlagswassers derzeit nicht ersichtlich.

Folglich können die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt werden.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Soweit die Behörde in Ziffern 1 und 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zu der erteilten Erlaubnis ausgesprochen hat, so beruhen diese auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG. Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zu 3.3.2.1.

Die verfügte Anzeigepflicht war als Nebenbestimmung aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass die zuständige Behörde jederzeit Maßnahmen einleiten kann, um die Gewässerbenutzung neu zu regeln, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für das Gewässer und damit für die Allgemeinheit besteht.

Eine Anzeigepflicht hinsichtlich wassergefährdender Vorfälle verbürgt, dass bei Vorliegen einer Wassergefährdung umgehend Gegenmaßnahmen durch die hiermit beauftragten Behörden ergriffen werden können.

Zu 3.3.2.2

Die Betreiberpflichten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Zustand der Einleitstellen in den Gewässern zu erhalten. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie der Gewährleistung des schadlosen Wasserabflusses selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige der Gewässer diese Pflicht an den Anlagen an den Gewässern nicht erfüllen kann. Sie stellt sicher, dass die Funktion der Gewässer gewährleistet bleibt und Schäden an den Gewässern nicht zu besorgen sind.

Die Nebenbestimmungen hinsichtlich Betrieb und Wartung der Niederschlagswasseranlagen dienen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Funktion der Bauwerke und damit direkt

dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen. Der Betreiber ist gemäß § 61 WHG zur Selbstüberwachung der Abwassereinleitungen und der Abwasseranlagen verpflichtet.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen zur Aufzeichnung der Ergebnisse im Betriebstagebuch und das Aufbewahren der Aufzeichnungen haben wie verfügt zu erfolgen, damit die Wasserbehörde auf diese Weise zusätzliche, für ihre Tätigkeit möglicherweise bedeutsame Informationen über die Nutzung der Gewässer, den Betrieb der Anlagen sowie über auftretende Betriebsstörungen erhält.

Gemäß § 61 Abs. 2 WHG hat der Anlagenbetreiber zur Durchführung der Überwachung seiner Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Bemessung der Frist für die Aufbewahrung des Betriebstagebuches hat sich die Behörde an den Vorgaben des § 3 Abs. 4 EigÜVO orientiert. Dort ist eine Aufbewahrungsfrist für das Betriebstagebuch von fünf Jahren nach der letzten Eintragung vorgegeben.

Zu 3.3.2.3 Die Betreiberpflichten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Zustand der baulichen Anlagen zu erhalten. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie der baulichen Anlage selbst dienen und der Unterhaltungspflichtige des Gewässers diese Pflicht an den Anlagen der Gewässer nicht erfüllen kann. Gemäß § 60 WG LSA hat der Eigentümer der Anlagen an den Gewässern diese zu unterhalten.

Die oben verfügten Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen an dem Vorhandensein weitgehend schadstofffreier Gewässer sowie an möglichst geringen aus der Gewässerbenutzungen herrührenden Beeinträchtigung Dritter. Diese öffentlichen Interessen überwiegen in überragendem Ausmaß gegenüber den auf Seiten der Antragstellerin bestehenden, im Wesentlichen ökonomisch begründeten Interessen an einem Nichtverfügen der hier erteilten Auflagen.

Umweltschutz

Die Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlagen hat aufgrund der Neugestaltungsgrundsätze und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge stattgefunden. Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren wurde mit Schreiben von der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 27.09.2018 (AZ: 409.4.5 61130-611-46 BLK 029) festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie nach UVPG für die Maßnahmen in den genehmigten Neugestaltungsgrundsätzen (Genehmigung vom 27.09.2020 AZ: 409.4.5 61130-611-46 BLK 029)) nicht notwendig ist. Die Veröffentlichung zu der Entscheidung, dass eine UVP nicht erforderlich ist, erfolgte durch die obere Flurbereinigungsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (LVwA) vom 16.10.2018.

Die Anpassungen und Fortschreibungen der Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG gegenüber den Neugestaltungsgrundsätzen ergeben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der dem UVPG unterliegenden Schutzgüter. Insoweit hat die „Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 UVPG“ zu den Neugestaltungsgrundsätzen und die Feststellung des Landesverwaltungsamtes vom 27.09.2020, dass eine UVP nicht notwendig ist, weiterhin Bestand.

Denkmalschutz

Gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bedürfen alle Eingriffe, Maßnahmen und Veränderungen an Kulturdenkmalen (auch an archäologischen Kulturdenkmalen) einer Genehmigung. Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese gemäß § 14 Abs. 4 DenkmSchG LSA die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Straßenverkehr

Die Beteiligung des Straßenbaulastträgers gewährleistet die Berücksichtigung der im öffentlichen Straßenverkehr geforderten Interessen.

Vermessungsmarken

Die Nebenbestimmungen zum Schutz der Vermessungsmarken entsprechen den Vorgaben des Gesetzgebers.

Bodenschutz- Abfall

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Behandlung von Abfällen entsprechen den Vorgaben des Gesetzgebers.

Die mit den Beteiligten im Zuge des Abstimmungsverfahrens vereinbarten planändernden oder planergänzenden Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Über Einwendungen ist nicht zu entscheiden, weil diese sich erledigt haben. Mit weiteren Einwendungen gegen den Plan nach § 41 FlurbG ist nicht zu rechnen. Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

6.1.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, in 06114 Halle eingelegt werden.

6.2.

Für Naturschutzvereinigungen

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag


Hindorf



